

sprechung und das Ansehen der ärztlichen Wissenschaft behoben ist. (Zangemeister u. Leonhardt, vgl. diese Z. 3, 294.) A. Seitz (Köln).<sup>oo</sup>

**Zangemeister, W.: Begutachtung in Alimentationsprozessen.** (Univ.-Frauenklin., Königsberg i. Pr.) Zbl. Gynäk. 1929, 2642—2654.

Verf. war in der Sitzung der Gesellschaft für Gynäkologie zu Leipzig im Mai 1929 von Döderlein, München, auf einen Mißstand bei der Begutachtung in Alimentationsprozessen hingewiesen worden, der darin liege, daß von den einzelnen Gutachtern die Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der Schwangerschaft beim Vorliegen reifer Kinder verschieden beurteilt werde. Dagegen wendet sich die Arbeit des Verf., die in 2 Teile sich gliedert, einmal in das Hervorheben der wissenschaftlichen Beobachtungen zu langer und zu kurzer Schwangerschaft bei reifem Kind und in die Auslegung des Gesetzesstextes des „offenbar unmöglich“ der §§ 1717 und 1591 BGB. Verf. hält das Austragen reifer Kinder 221 Tage nach der Konzeption für zweifelhaft, aber nicht für unmöglich, desgleichen bei einer Schwangerschaftsberechnung nach der Konzeption von 332 Tagen. Als sicher möglichen Zeitbezirk sieht Verf. eine Schwangerschaftsdauer nach der Konzeption von 242—302 Tagen an. Er berechnet als Grenzwerte der Schwangerschaft nach der Empfängnis bei reifer Frucht unter 1 Million Geburten 221—319 Tage, unter 10 Millionen Geburten 216—324 Tage. Auf Königsberg i. Pr., eine Stadt mit etwa 300000 Einwohnern und stark sinkender Geburtenziffer, übertragen, würden Fälle mit den oben mitgeteilten errechneten Grenzwerten etwa alle 100 Jahre einmal zu erwarten sein. Dem gegenüber steht aber die Tatsache, die Ref. aus eigener Erfahrung kennt, daß in Königsberg jährlich mehrere Fälle zur Begutachtung kommen, in denen außer der Bewohnung in der normalen Empfängniszeit eine weitere im Abstand der vom Verf. errechneten Grenzwerte zu beurteilen ist. Würde man demnach den Begriff „offenbar unmöglich“ im Sinne des Verf. also gleich ausgeschlossen auslegen, so würden alle diese Kinder ohne einen Alimentationsanspruch gegen ihren Erzeuger bleiben müssen. Das ist natürlich ärztlich nicht haltbar und das liegt auch nicht im Sinne des Gesetzgebers. Verf. gelangt im übrigen zu der Auffassung, die auch die Auffassung der meisten Juristen ist, eine „gewisse Unwahrscheinlichkeit“ könne nicht der offensichtlichen Unmöglichkeit gleich gesetzt werden. Manche Schwierigkeiten dürften jedoch, worauf Ref. auf Grund zahlreicher Erfahrungen in seinem Institut hinweisen möchte, dem ärztlichen Gutachter entfallen, wenn er sich an die Definition hält, die der Kommentar der Reichsgerichtsräte für „die offensichtliche Unmöglichkeit“ gibt: es müsse ein Tatbestand dargelegt und bewiesen werden, der für die Schlußfolgerung der Nichtabstammung derart zwingend ist, daß die Annahme des Gegenteils bei vernünftiger Erwägung als mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar erscheint. Aus der Gesamtheit der ärztlichen Kriterien des Einzelfalles möge daher der Gutachter dem Richter eine naturwissenschaftlich gut fundierte Grundlage für ein Gerichtsurteil liefern (Ref.). (Vgl. diese Z. 10, 113.) Nippe (Königsberg i. Pr.).

#### Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

**Pezold, von: Auswirkungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Soz.hyg. Mitt. 13, 1—6 (1929).

Die Auswirkungen des Gesetzes in Karlsruhe waren folgende: Im Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes „verödete“ die Frauenstation der Hautabteilung des städtischen Krankenhauses wohl auf Grund der in dem Gesetz den Prostituierten zugesicherten freien Arztwahl; denn sie wurden von praktischen Ärzten wie Hautärzten nur in geringer Zahl eingewiesen. Die Disziplin auf den Geschlechtskrankenabteilungen litt sehr. Die Zuhälter, die früher in Karlsruhe kaum eine Rolle spielten, führen ein Schreckensregiment; ihre Zahl wird jetzt auf etwa 400 geschätzt. Auch die Ziffer der Prostituierten (etwa 500) stieg erheblich. Nur 115 werden von der Gesundheitsbehörde überwacht. Das Straßenbild hat sich besonders in der sog. Altstadt bedeutend verschlechtert. Die weibliche Polizei erwies sich hiergegen als machtlos. Die Frequenz der Beratungsstelle ist erheblich angewachsen; sie hat eine große Arbeit zu bewältigen.

In einem vom badischen Ministerium des Innern angeforderten Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes in Baden wurde vom Landesverband der D. G. B. G. außer den oben geschilderten, auch für die anderen Großstädte Badens zutreffenden Übelstände, wie Vermehrung der Prostituierten und Zuhälter und Verschlechterung des Straßenbilds, noch angeführt, daß durch die badische Regelung, wonach jede Gemeinde, auch die kleinste, Gesundheitsbehörde würde, die Diskretion nicht gesichert sei und die Kostenregelung bei Minderbemittelten gefährdet würde. In manchen Orten sei der ärztliche Einfluß auf die Gesundheitsbehörden zu gering. Einige Mißstände rührten lediglich von einer falschen Handhabung des Gesetzes her. Verf. ist daher der Meinung, daß das Gesetz, gerade weil es ein Kautschukgesetz ist, nicht geändert zu werden braucht. Mit der Zeit werden wohl aber die Ausführungsbestimmungen der Länder „mancher Änderung, Ergänzung und Spezifizierung bedürfen oder vielleicht durch Reichsrichtlinien ersetzt werden“. Rosenberg (Karlsruhe).<sup>oo</sup>

**Clemens, Walter:** Strafrecht und Duldung eigener Gefährdung. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 27, 322—324 (1929).

Clemens wendet sich gegen den zur Ergänzung des Gefährdungsparagraphen gemachten Vorschlag: „Wer, wissend, daß ein anderer geschlechtskrank ist, mit ihm in einer Weise geschlechtlich verkehrt, welche die Gefahr der Ansteckung herbeiführt, wird bestraft.“ Kohler, der Urheber dieser Fassung, hat selbst geglaubt, davon absehen zu dürfen, weil, wer sich dieser Gefahr ausgesetzt hat, schon genug durch die Krankheit selbst gestraft sei. Aber, ganz abgesehen von dem nicht juristischen Charakter dieser Begründung, hätte die Bestimmung den Nachteil, daß der Kranke fürchten muß, wenn er Strafantrag gegen den ansteckenden Partner stellt, selbst bestraft zu werden. Es würde der grundsätzlichen Auffassung des deutschen Strafrechts, das den Selbstmordversuch straffrei läßt, widersprechen, die Selbstgefährdung sogar durch absichtliche Infektion zum Gegenstand einer Strafe zu machen. Die bloße Möglichkeit des Weitertragens der Infektion kann erst dann zur Verfolgung Anlaß geben, wenn der Tatbestand eingetreten ist. Flesch (Hochwaldhausen).<sup>oo</sup>

**Lorch, Helmut:** Über den Gonokokkennachweis in gerichtlich-medizinischer Beziehung, speziell in Hinsicht auf die Diagnosestellung auf Grund der Untersuchung von Sekretflecken. (Gerichtärztl. Inst., Univ. Hamburg.) Dermat. Wschr. 1929 II, 1358—1370.

Aus trockenen Sekretflecken ist der Nachweis von Gonokokken noch nach Wochen und Monaten möglich. Er erfolgt am besten nach vorheriger Maceration, wobei ange-säuertes destilliertes Wasser am geeignetsten ist mit nachheriger Färbung. Die schärfsten und übersichtlichsten Bilder liefert die kombinierte Neissersche Gram-Pappenheim-Färbung. Die nach der kombinierten Neisserschen Färbmethode hergestellten Präparate geben die brauchbarsten mikrophotographischen Bilder, da die Lage der Gonokokken in der wabenartigen Struktur des Protoplasmas am deutlichsten zu erkennen ist.

Haberda (Wien).

**Mühlfordt, H.:** Wie lange können Gonokokken im Mastdarm virulent bleiben? Z. Urol. 23, 711—712 (1929).

Mitteilung eines Falles, bei dem  $2\frac{1}{4}$  Jahre nach der gonorrhöischen Infektion sich noch im After Gonokokken nachweisen ließen, die zu einer Übertragung der Krankheit geführt hatten. Da die Untersuchung von Cervix und Urethra ein negatives Resultat ergab, ist eine Virulenzerhaltung der Gonokokken im Mastdarm während der  $2\frac{1}{4}$  Jahre anzunehmen. Diese Virulenzdauer stellt natürlich nur eine untere Grenze dar, da es bisher noch eine offene Frage ist, wie lange überhaupt Gonokokken sich im Rectum virulent erhalten können. B. Peiser (Berlin).<sup>oo</sup>

**Manzi, Luigi:** I diplococchi gram-negativi somiglianti al gonococco nella flora batterica vaginale in gravidanza. II. (Die grammnegativen, den Gonokokken ähnlichen Diplokokken in der Bakterienflora der Vagina während der Gravidität. II.) (Istit. ostetr.-ginecol. ed istit. d'ig., univ., Napoli.) Riforma med. 1929 I, 10—12.

Auch in der Vagina und der Cervix graverer Frauen lassen sich gramnegative

Diplokokken, die Verwechslungen mit Gonokokken möglich machen, nachweisen, ganz so wie bei nichtgraviden, gesunden Frauen oder solchen mit Entzündungen des Genitale. Derselbe Befund ist übrigens auch nach längerer Spitalspflege bei Vermeidung jeder Untersuchung oder sonstiger Berührung zu machen. (I. vgl. diese Z. 14, 196.) *Hammerschmidt* (Graz).<sup>o</sup>

**Wordley, E.: An unusual vaginal infection in a young married woman.** (Eine seltene Infektion der Vagina bei einer jungverheirateten Frau.) (*South Devon a. East Cornwall Hosp., Plymouth.*) *Lancet* 1929 II, 1035—1036.

Die Mitteilung betrifft eine 20jährige Frau, welche mit allen Anzeichen einer akuten Gonorrhöe in ärztliche Behandlung kam. Das gefärbte Ausstrichpräparat schien die Diagnose zu bestätigen. Erst die angelegten Kulturen, die auch bei Zimmertemperatur wuchsen, ergaben, daß es sich um keine Gonokokken handeln konnte. Wahrscheinlich liegt eine Infektion mit dem *Micrococcus catarrhalis* oder einer Art *Staphylococcus*, der große Ähnlichkeit mit dem *Gonococcus* hat, vor. Verf. mahnt zur Vorsicht bei der Diagnose Gonorrhöe und verlangt die Untersuchung beider Ehegatten. In dem mitgeteilten Fall fand sich bei dem Manne nicht die geringste Spur einer Erkrankung. *Wille* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Sweidan, H.: Ulcus molle or chancroid: Treatment and medico-legal aspect.** (Ulcus molle oder Cancroid: Behandlung und ärztlich-juristische Betrachtung.) *J. med. Assoc. S. Africa* 3, 461—462 (1929).

Verf. berichtet über Erfahrungen an 9 Fällen. Hervorzuheben ist aus den Beobachtungen die Tatsache, daß alle Erkrankungen in den frühen Wintermonaten in die Erscheinung traten, wobei ein Zusammenhang hinsichtlich der Infektionsquelle nicht festzustellen war. Das klinische Bild war typisch, der Nachweis von *Streptobacillus Ducrey* gelang nur in einem Falle, in den übrigen fanden sich *Smegmabacillen* und *Staphylocokken* im Eiter der Ulcerationen. Bei der juristischen Betrachtung der Erkrankung wendet sich der Verf. gegen ihre Einreihung unter die venerischen Krankheiten und die daraus entstehenden strafrechtlichen Konsequenzen, die in keinem Verhältnis stehen zu der relativen Harmlosigkeit der Affektion, von der in vielen Fällen die Entstehung an den Genitalien aus geschlechtlicher Übertragung nicht nur zweifelhaft, sondern ihm gelegentlich auch ausgeschlossen erschienen ist.

*Stümpke* (Hannover).<sup>o</sup>

**Salvetti, G., e S. Segagni: Sifilide e baliatico. Considerazioni medico-legali.** (Syphilis und Ammenwesen, ärztlich-juridische Erwägungen.) (*Clin. Pediatr., Univ., Torino.*) *Pediatr. Medico prat.* 4, 742—753 (1929).

Zwei Beobachtungen zeigten die ärztlich-juristischen Probleme: Syphilis und Ammenwesen auf. In einem Falle war ein kongenital-syphilitisches Kind einer gesunden Amme anvertraut, im anderen waren die Syphilisreaktionen beim Säugling und bei der Amme negativ, bei der Kindesmutter positiv. Die ärztliche Schweigepflicht, die Gefahr der Syphilispropagation auf den Verkehrskreis der Amme (Familie) veranlaßten die Autoren, sich an die Obrigkeit mit der Bitte um Beratung zu wenden. Dieser Entscheidung entsprechend wurden die nötigen Maßnahmen zum Schutze der Gefährdeten getroffen. *Neurath* (Wien).<sup>o</sup>

**Constantinescou, Ermil, et N. Vatamanu: Un cas de syphilis d'emblée par transfusion sanguine.** (Über einen Fall von Syphilis „d'emblée“, durch eine Transfusion hervorgerufen.) (*Clin. Dermato-Syphilitigr., Univ., Bucarest.*) *Ann. Mal. vénér.* 28, 161—165 (1929).

Es handelt sich um eine 42jährige Frau, bei welcher infolge eines großen Blutverlustes eine Transfusion vorgenommen wurde, sich des Blutes eines Gelegenheitsspenders bedienend. 2 Monate später traten bei ihr manifeste Symptome von sekundärer Lues auf (allgemeiner papulöser Ausschlag, Schleimhautpapeln am Genitale und im Mund, Kopfschmerzen usw.). Man findet bei ihr keine Spur eines Primäraffektes (einschließlich Cervix). WaR. stark positiv. Der Gemahl der Patientin ist klinisch und serologisch gesund und hat auch keine luische Infektion durchgemacht. Der Spender hatte, wie es sich später herausgestellt hat, zur Zeit der Transfusion einen in Heilung begriffenen Schanker gehabt, welcher aber nicht ärztlich behandelt wurde. Als Verff. ihn ebenfalls 2 Monate später untersuchten, stellten sie bei ihm eine floride sekundäre Lues fest (Schleimhautpapeln am Genitale und im Mund), mit positivem Spirochätenbefund und positiver WaR.

Die Infektion der Frau geschah also „d'emblée“, ohne sichtbaren Primäraffekt. Von der Ansteckung und bis zum ersten Auftreten der sekundären Erscheinungen vergingen 75 Tage. Verff. erklären das verspätete Auftreten der ersten luischen Er-

scheinungen, trotz der direkten Inokulation in die Blutbahn, durch die Unfähigkeit der inkulierten spärlichen Spirochäten, die natürliche Immunität des Organismus zu überwinden und somit sofort sekundär luische Erscheinungen auszulösen. Als praktische Folgerung ergibt sich die Notwendigkeit, vor jeder Transfusion den Spender sowohl klinisch als auch serologisch genauestens zu untersuchen mit besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß das Blut auch eines primären, seronegativen Luikers infektiös wirken kann.

*J. Schmitzer* (Bukarest).

**Andreev, Z.: Zur Frage des Hermaphroditismus beim Menschen.** Ž. Akuš. 39, 715—728 (1928) [Russisch].

3 fast analoge Fälle von Pseudohermaphroditismus masculinus externus mit typischem intersexuellen Einschlag. Genaueste Beschreibung aller Einzelheiten des Körperbaues, hauptsächlich der Genitalien, der sekundären Geschlechtsmerkmale und der sexuellen Neigungen. Alle 3 Fälle nähern sich nach Körperbau, Behaarung, Fettverteilung, Stimme, Gang dem männlichen Typus, während nur in 1 Falle eine bewußte Einstellung des Patienten selbst zum männlichen Geschlecht vorliegt; die beiden anderen Fälle haben sich in die Rolle der Frau durch Heirat und Lebensführung vollkommen hineingefunden und verankert. Zum Schluß wird die Aussichtslosigkeit einer operativen Korrekturoperation beim Hermaphroditismus besonders hervorgehoben.

*Treu* (Riga).<sup>oo</sup>

**Günther, Hans: Theoretische und klinische Erörterungen über menschliche Zwölfer unter besonderer Berücksichtigung des endokrinen Genito-Interrenalsystems.** Endocrinol. 5, 440—457 (1929).

Männliche Zwölfer (mit Hoden) sind beim Menschen 4 mal so häufig als weibliche Zwölfer. Geschwisterzwölfer sind meist gleichgeschlechtlich und nur selten weiblichen Geschlechts (Ovarienträger). Im Gegensatz zur häufigen Familiarität des Zwölftertums ist Heredität nicht sicher nachweisbar. Das endokrine System ist bei Zwölferbildung stets gestört. Zwölfer sind meist steril. Sehr oft findet man Veränderungen der Nebennieren.

*Otto Maas* (Berlin).

**Medina, José: Verletzungen beim Coitus.** (*Clin. Gynecol., Fac. de Med., São Paulo.*) Rev. Gynec. 23, 231—235 (1929) [Portugiesisch].

Die Arbeit gibt eine kurze, aber eingehende Übersicht der bisherigen Literatur unter besonderer Berücksichtigung gerade der deutschen und der in ihr niedergelegten Ansichten über die Entstehungsursachen und Gefahren der Verletzungen beim Coitus. Verf. führt 2 eigene Beobachtungen an. In der ersten war es bei einem normalen Coitus 7 Wochen nach einer normalen Geburt zu einer Verletzung des hinteren Scheidengewölbes von 6 cm Länge mit starker Blutung gekommen. Ursache, die noch erhöhte Vulnerabilität der Gewebe nach dem Partus, die sich auch bei der Naht bemerkbar machte. Im 2. Fall hatte ein Verkehr in abnormer Lage (die Frau vom Bettrand aus mit den Beinen auf den Schultern des aufrecht stehenden Mannes) eine stark blutende Verletzung gleichfalls des hinteren Scheidengewölbes von 5 cm Länge bei der 23-jährigen Frau, die bereits mehrere Geburten hinter sich hatte, verursacht. In beiden Fällen Blutstillung durch einige Catgutnähte.

*E. Cohn* (Hamburg).

**Dehner, Otto: Scheiden- und Mastdarmverletzungen bei Tieren und ihre Beziehungen zur sexuellen Psychopathie des Menschen.** (*Med.-Forens. Veterin.-Klin., Univ. Gießen.*) Dtsch. tierärztl. Wschr. 1929 II, 787—791.

Innerhalb eines halben Jahres traten in dem Rinderbestand eines kleineren Landwirtes 9 Erkrankungs- und Todesfälle auf, die zunächst den Verdacht erweckten, daß es sich um Seuchen oder Vergiftungen handelte, obwohl stets nur ein Tier erkrankt war. Schließlich wurde festgestellt, daß der 20jährige schwachsinnige Sohn des Landwirts selbst die Tiere durch Einführen eines abgebrochenen Gabelstiels in den Mastdarm schwer verletzt hatte.

Dehner führt aus, daß ein Beweis für eine sadistische Handlungsweise des Täters nicht zu erbringen war, zumal da eine psychiatrische Untersuchung des Täters nicht erfolgte. Nach seiner Ansicht muß man überhaupt bei derartigen Verletzungen von Tieren mit der Annahme eines sadistischen Motivs vorsichtig sein, mit Recht hält er

in allen derartigen Fällen die fachärztliche Untersuchung des Täters für notwendig. Bei Vergehen an Tieren ist eher an Roheit, Rachsucht und Zorn des Täters zu denken oder an Wutausbrüche im Anschluß an vergebliche Kohabitationsversuche. *Salinger* (Herzberge).

**Mühlfordt, H.: Ist nach Penisamputation Kindererzeugung möglich? Ein Gerichtsgutachten.** Münch. med. Wschr. 1929 II, 1297.

Ein Mann wurde auf Alimente verklagt, was er im Hinblick darauf ablehnte, daß ihm 6 Jahre früher wegen bösartiger Geschwulst der Penis amputiert und die Leistendrüsen ausgeräumt worden seien. Bei der Untersuchung erwies sich der Penisstumpf im Ruhezustand völlig in die Haut zurückgezogen, während er bei der Erektion nach den eigenen Aussagen so hervortritt, daß er beim Geschlechtsverkehr in die Vulva und den vorderen Scheidenanteil eingeführt werden konnte. Es bestand Lustgefühl. Die Samenuntersuchung zeigte große Menge von Samenfäden. Seit 4 Jahren wurde regelmäßig Verkehr ausgeübt, ohne daß es zu Schwangerung gekommen wäre. Der Mann wurde zur Zahlung der Alimente verurteilt, da Möglichkeit der Schwangerschaft (als zu Recht bestehend) angenommen wurde. *Mayr*.

**Hellwig, Albert: Eheanfechtung wegen Beischlafsunfähigkeit.** Z. Sex.wiss. 16, 338—340 (1929).

Bericht über einige Fälle von Scheidungsklage wegen Verweigerung ehelicher Pflichten bei Personen im 7.—8. Lebensjahrzehnt. Die Klage wird jedesmal mit der Begründung abgewiesen, daß in so fortgeschrittenem Alter die sexuellen Beziehungen ganz vor dem Grundsatz gegenseitiger Hilfeleistung, Unterstützung und Pflege zurückzutreten hätten.

*G. v. Wolff* (Berlin).

**Gasparjan, A., und J. Šišov: Zur Diagnose der männlichen Sterilität.** Venerol. Nr 7, 49—54 u. dtsch. Zusammenfassung 54 (1929) [Russisch].

Zur sicheren Diagnose muß das Fehlen von Spermatozoen festgestellt werden. Die Hodenpunktion ist ein sehr unsicheres Mittel, da man nicht immer bei normalen Männern reife oder unreife Spermatozoen erhält. Die Expression durch Massage der Prostata und Samenblasen ist ebenfalls sehr unsicher. Das sicherste ist die Masturbation, die aber zwecks Vermeidung von Betrug in Gegenwart des Gerichtsarztes ausgeführt werden soll. Eine Kontrolle beider Methoden ergab bei 27 Männern: bei 22 Spermatozoen nur im Ejaculat, bei den 5 anderen sowohl im Ejaculat als auch im ausgepreßten Sekret. Die Frage der Sterilität tritt im Zusammenhang mit Alimentenforderungen auf, hier beweist natürlich der Nachweis von lebensfähigem Sperma noch längst nicht die Vaterschaft des Angeklagten, da im gegebenen Moment der Same keine lebendigen Spermatozoen enthalten konnte. *Michelsson* (Narva).

**Kosjakov, K.: Zur Frage der Geschlechtsbestimmung nach Haaren.** Vrač. Delo 12, 873—876 (1929) [Russisch].

Es wurden 0,1 g männliche, weibliche und des zu untersuchenden Individuums in je ein trockenes Reagensglas gebracht, darauf 1 ccm einer 10proz. NaOH-Lösung hinzugefügt und bis zu 1 Minute gekocht, darauf wird zu der gallertartigen Flüssigkeit 1 ccm Aqua dest. hinzugefügt und bis zum beginnenden Kochen erwärmt, darauf 15 ccm Aqua destillata hinzugefügt. Ordentlich schütteln. Darauf wird in 3 kleine Reagensgläser von ca. 3,5—4,5 ccm Inhalt  $\frac{1}{3}$  mit der Haarflüssigkeit gefüllt und 1 Tropfen einer 1proz. Methylenblaulösung in Alkohol genau in die Mitte getropft. Schütteln. Darauf 5—8 Tropfen einer 4proz. HCl-Lösung, nach jedem Tropfen durchschütteln.

Man hört mit dem Hinzufügen der NCl-Lösung auf, wenn die männliche Haarlösung hellblau geworden, die weibliche aber noch dunkelblau geblieben ist. Ist die zu untersuchende Haarprobe hellblau, farblos oder trübe infolge von Flocken, so sind die untersuchten Haare männlich. Sind sie dunkelblau oder blaugrün, so sind die Haare weiblich.

*G. Michelsson* (Narva).

**Sibrjaevskij, A.: Zur Frage der Geschlechtsbestimmung nach Haaren.** Vrač. Delo 12, 876—879 (1929) [Russisch].

Eine Nachprüfung der Methode von Kosjakov ergab ihre vollständige Wertlosigkeit.

*G. Michelsson* (Narva).

**Arndts, F.: Unfreiwilliger Tod durch Erhängen als Folge sexueller Verirrung.** Z. Sex.wiss. 16, 274—278 (1929).

Der interessante Fall reiht sich an jene Fälle von Erhängung an, in welchen es sich nicht um Selbstmord, sondern um Unglücksfälle handelte, wobei der Betreffende das Opfer einer perversen sexuellen Veranlagung geworden war. Der Erhängte war vor einem Spiegel in einer besonderen Maskerade mit Umschnürung des Körpers und

künstlichen Brüsten und mit einem Nagelbrett auf dem Bauch gefunden worden und war immer ein absonderlicher weiberscheuer Mann gewesen. Der gleiche Fall ist von Heiland in den kriminalistischen Monatsheften 1929, S. 89, mitgeteilt worden.

Haberda (Wien).

**Oseretzky, N. J.: Die Sexalkriminalität der Minderjährigen.** Mschr. Kriminopsychol. 20, 705—732 (1929).

In der Gesamtkriminalität der Minderjährigen spielen die Sexualverbrechen nur eine geringe Rolle, z. B. in Sowjetrußland nur in 0,47% der Verfahren gegen Jugendliche, immerhin hat Verf. ein Material von über 100 Fällen zu seinem Studium sammeln können, von Fällen sexueller Neugierde an bis zur Notzucht. Mehrere Fälle werden genauer mitgeteilt, ebenso viele Tabellen gegeben. Die sexuelle Neugierde ist eine physiologische Stufe. Kommt es zu sexuellen Handlungen infolge der Neugierde, Betasten, Nachahmung des Coitus usw., so handelt es sich doch meist um normale Minderjährige, bei denen die Handlung durch Aufsichtslosigkeit usw. begünstigt wird. Bei dem Sexualverkehr mit geschlechtsunreifen Personen spielt wieder die Vernachlässigung des Minderjährigen in der kritischen Periode, das Fehlen sexueller Erziehung die Hauptrolle. Meist psychisch vollwertige Individuen! Kollektiv-päderastische Akte kommen bei normalen, aber sozial-verwahrlosten Minderjährigen vor; Pflanzschulen dieser Delikte Detentionsanstalten, schlechte Internate usw. Individuelle Päderastie häufiger bei abnormen hypersexuellen, biologisch minderwertigen Personen. Bei den Notzchtsverbrechern wurden wenig Abnorme gefunden. Hauptgewicht legt Verf. auf die offenbar sehr ungünstigen sozialen Momente und fordert dementsprechend rationelle sexuelle Erziehung als Prophylacticum.

F. Stern (Kassel).

**Trommer, Harry: Unzucht mit Kindern unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.** Arch. Kriminol. 85, 233—238 (1929).

Ein 27 Jahre alter Dorfschullehrer hat mehrfach an seinen Schülerinnen unzüchtige Akte gesetzt. Im Schulzimmer und bei einem Schulausflug griff er ein 11 und 12 Jahre altes Mädchen an das „nackte Dickbein“ und wollte den Mädchen seinen erregten Geschlechtsteil in die Hand geben. Der Täter ist das einzige Kind eines Kaufmannes, war ein guter Schüler, diente im Kriege, ist glücklich verheiratet und hat zwei Kinder gezeugt. Irgendwelche geschlechtlichen Abweichungen sind der Ehefrau nicht bekannt geworden. Er ist leicht beeinflußbar, schwerfällig, willensschwach, Fatalist. Ein energieloser und selbstgefälliger Charakter.

Haberda (Wien).

**Zangemeister, Wilhelm, und Eva Krieger: Serologische Untersuchungen mit dem neuen Zeisschen Stufenphotometer. Eine neue serologische Untersuchungsmethode. Eine Schwangerschaftsreaktion. Spezifische Reaktionen zwischen dem Neugeborenen und den Eltern. (Vorl. Mitt.) (Univ.-Frauenklin., Königsberg.)** Münch. med. Wschr. 1928 II, 1577—1580.

Um individuelle Blutunterschiede nachzuweisen, wurde eine Untersuchungsmethode zur photometrischen Helligkeitsprüfung von frischen Serumgemischen ausgearbeitet. Als besonders geeignet wurde untersucht der natürliche Immunisierungsvorgang mit arteigenem, körperfremdem Eiweiß, der Vorgang der Schwangerung. Die Versuche wurden mit dem neuen Zeiss'schen Stufenphotometer, das genauer beschrieben wird, angestellt, das gestattet, geringste Trübungsänderungen eines Mediums zeitlich und ihrer Stärke nach zu verfolgen und zu messen. Mit dieser Methode wurden vier neue Serumreaktionen gefunden: 1. Serologische Schwangerschaftsreaktion, 2. Reaktion zwischen mütterlichem und kindlichem Serum, 3. Reaktion zwischen väterlichem und kindlichem Serum, 4. Reaktion zwischen mütterlichem und väterlichem Serum. Die Reaktionen 3 und 4 sollen es ermöglichen, das Serum des eigenen Neugeborenen von dem eines fremden zu unterscheiden. Alle Reaktionen verliefen negativ, wenn das Serum durch Erhitzen auf 56° oder durch längeres Stehenlassen inaktiviert worden war. Verdünnung der Sera mit physiologischer Kochsalzlösung begünstigt den Ausfall; ein Lecithinzusatz ( $\frac{1}{2}$  ccm einer 1proz. Lösung) verstärkt und beschleunigt die Reaktionen.

Curt Sonnenschein (Köln).<sup>oo</sup>

### Blutgruppen.

**Thomsen, Oluf: Vollständige Bestimmung der Blutgruppen bei kleinen Quantitäten Blut.** (Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.) Klin. Wschr. 1929 II, 2286—2287.

Auch mit kleinen Blutmengen läßt sich eine vollständige Blutgruppenuntersuchung